

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- AGBs für Werk- und Dienstleistungen vom 01.11.2011

AGBs für Werk- und Dienstleistungen

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

(1) Die Werk- und Dienstleistungen von BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) bestehen aus Computer-, Beratungs-, Entwicklungs-, Schulungs-, System-, Überprüfungs-, Informations- und Datenübertragungsdienstleistungen, die BITWORKS im Rahmen von Support- und Projektarbeit vor Ort oder auch werkseitig zur Verfügung stellt. BITWORKS behält sich das Recht vor, seinen Leistungsumfang zu erweitern bzw. auch zu verringern, zu ändern, zu ersetzen und Verbesserungen vorzunehmen.

(2) Bei der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der BITWORKS Mitarbeiter 8 Stunden täglich von Montag bis Freitag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage am Einsatzort. Einsätze außerhalb dieser Zeitzonen unterliegen Sonderansätzen.

(3) Die Zeit, die der BITWORKS-Mitarbeiter für den Kunden arbeitet bzw. zur Verfügung steht, gilt als Arbeitszeit. Fahrten vom Standort von BITWORKS zum Arbeitsort gelten in der Regel als Arbeitszeit, es sei denn, anderweitige Vereinbarungen sind schriftlich festgehalten worden.

(4) BITWORKS ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, zur Ausführung von Werk- und Dienstleistungen fachkundige Dritte beizuziehen.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt BITWORKS kostenlos alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind, soweit dadurch nicht vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten verletzt werden.

(2) Der Kunde gewährt den BITWORKS-Mitarbeitern Zutrittsrecht zu Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen benutzt werden müssen und stellt ausreichenden Zugriff auf die Systemumgebung sicher.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Tätigkeiten von BITWORKS zu unterstützen durch:

- Bereitstellung der Möglichkeit der Fernwartung der Systeme,
- Erstellung von Dokumentationen von Ausnahmeständen und Fehlermeldungen,
- Unterstützung von BITWORKS bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung.

(4) Der Kunde ernennt eine gegenüber BITWORKS ermächtigte Kontaktperson zur Vornahme verbindlicher Entscheidungen und Anweisungen.

3. Abnahme, Gefahrübergang

(1) BITWORKS stellt nach ihrem Ermessen jeweils Teilleistungen (z.B. im Rahmen von Leistungsphasen) zur Abnahme bereit. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme jeweils binnen einer Woche nach Bereitstellung bzw. Übergabe/Installation/Übersendung. Danach gilt die jeweils zur Abnahme bereitgestellte Leistung oder Teilleistung als abgenom-

men, wenn die Abnahme nicht ausdrücklich und schriftlich mit spezifizierter Begründung verweigert worden ist. Die Abnahme bereitgestellter (Teil-)Leistungen gilt auch als erfolgt, sobald der Auftraggeber Leistungen nachfolgender Phasen im Rahmen des Projektfortschritts entgegennimmt.

(2) Die fertige Werkleistung gilt als insgesamt abgenommen, sobald die obige Wochenfrist ohne substantiierten Nachweis reproduzierbarer Fehler in der Testversion abgelaufen ist bzw. der Kunde die endgültige Version selbst in Benutzung genommen und/oder auch für andere Nutzer (z.B. auf mindestens einem Server) zur Verfügung gestellt hat.

Abnahmen erfolgen nach BITWORKS Standard-Prozeduren.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit Fertigstellungsmeldung bzw. Beginn der Inbetriebnahme auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn eine Inbetriebnahme auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.

4. Nutzungsrecht

(1) Der Kunde erhält an urheberrechtsschutzfähigen Werkleistungen (z.B. Software-Programmen, Web-Seiten) ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck.

(2) Weitergehende Nutzungen bedürfen vorheriger Vereinbarung und sind gesondert vergütungspflichtig.

5. Gewährleistung, Haftung

(1) Der Kunde hat zur Erhaltung seiner Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel oder Unvollständigkeit einer Leistung den Fehler innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Leistung schriftlich zu melden. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Entdeckbarkeit der Fehler.

(2) Nach Maßgabe des Vorstehenden übernimmt BITWORKS eine Gewährleistung von 6 Monaten nach Gefahrübergang, wobei eventuelle Ansprüche aus einer längeren Gewährleistung des Herstellers oder unserer sonstigen Vorlieferanten unberührt bleiben, die wir hiermit für den Zeitpunkt des Ablaufs unserer eigenen Gewährleistung an den Kunden abtreten.

(3) BITWORKS ist nur für solche Mängel gewährleistungspflichtig, die nachweisbar auf vor der Lieferung liegenden Umständen beruhen und die Brauchbarkeit des Liefergegenstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

(4) Bei berechtigten Beanstandungen des Kunden wird BITWORKS die Liefergegenstände oder Teile hiervon nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern. Für den Fall, dass eine Nachbesserung und eine zweite Nachbesserung fehlschlagen, kann der Kunde wahlweise die Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

BITWORKS ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. BITWORKS kann die Nacherfüllung auch insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

(5) Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Fehler beschränkt.

(6) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen.

(7) Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern Lieferungen in nicht von BITWORKS freigegebenen Systemkonfigurationen (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke, Datenbanken) eingesetzt werden.

(8) Jede Gewährleistung erlischt, wenn BITWORKS hierzu nicht angemessen Zeit und Gelegenheit gegeben wird und wenn der Kunde selbst Mängelbeseitigungsarbeiten ohne die Einwilligung von BITWORKS durchführt oder durchführen lässt.

(9) Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann BITWORKS diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu bezahlen sind.

(10) Bei wesentlichen Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung von BITWORKS auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegenüber dem Zulieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Unsere Gewährleistungspflicht lebt erst nach erfolgloser gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten durch den Kunden auf.

(11) Der Kunde hat für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen, da die Daten bei Reparatur- und Installationseingriffen verloren gehen können. BITWORKS haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten.

(12) Es besteht Einigkeit, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht auszuschließen sind und dass ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb sowie die vollständige Beseitigung eventueller Programmfehler nicht gewährleistet werden kann.

(13) Hat der Kunde BITWORKS wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel BITWORKS nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von BITWORKS grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

6. Gewerbliche Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

(1) Bezüglich der Regelungen über gewerbliche Schutzrechte und Eigentumsvorbehalt gelten, soweit anwendbar, die Regelungen von BITWORKS gemäß den Besonderen Bestimmungen für Hardware- und Softwarelieferungen, in ihrer jeweils aktuellen Version.

7. Schlussbestimmungen

(1) Für Werk- und Dienstleistungen gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.